



Stadtgemeinde Vils

TIROL

6682 Vils, Stadtplatz 1 Tel.: +43 (0)5677 8204 email: gemeinde@vils.tirol.gv.at www.vils.at

GZ: 003-3-D/4588/2023

Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Vils verordnet:

Artikel I

Die Wasser- und Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Vils, kundgemacht am 16.12.1997, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr für den Wasseranschluss nach § 4 Abs. 2 beträgt € 2,73 je m³ der Bemessungsgrundlage nach § 3.
2. Die Anschlussgebühr für den Kanalanschluss nach § 4 Abs. 2 beträgt € 6,35 je m³ der Bemessungsgrundlage nach § 3.
3. Die Benützungsg Gebühr für Wasser nach § 4 Abs. 3 beträgt € 1,13 je m³ verbrauchtem Wasser lt. Wasserzähler.
4. Die Benützungsg Gebühr für Wasser für landwirtschaftliche Betriebe mit eigenem Subzähler beträgt € 0,45
5. Die Benützungsg Gebühr für Wasser für Großabnehmer über 50.000 m³ beträgt € 0,45
6. Die Benützungsg Gebühr für Kanal nach § 4 Abs. 3 beträgt € 2,75 je m³ verbrauchtem Wasser lt. Wasserzähler.
7. Die Zählergebühr nach § 5 Abs. 5 beträgt pro Kalenderjahr € 13,22.

Artikel II

Die Hundesteuerverordnung der Stadtgemeinde Vils, kundgemacht am 30.10.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2023 geändert wie folgt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Die Höhe der Steuer für einen Hund beträgt nach § 2 Abs.1 | € 90,00 |
| 2. Der Höhe der Steuer für den 2. Hund beträgt nach § 2 Abs.1 | € 142,00 |
| 3. Die Höhe der Steuer für jeden weiteren Hund beträgt nach § 2 Abs.1 | € 196,00 |
| 4. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 2 beträgt | € 25,00 |

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Stadtgemeinde Vils kundgemacht, am 01.07.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich für:
 - a) Haushalte pro Person € 45,15
 - b) sonstige Gebührenpflichtige € 45,15
2. Die Weitere Gebühr nach § 4 Abs. 1 c) beträgt:
je Kilogramm Restmüll € 0,30

3. Die Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle nach § 4 Abs. 2 beträgt für:
- a) Bioabfallsack 8 Liter € 0,85
 - b) Bioabfallsack 15 Liter € 1,56

Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Stadtgemeinde Vils, kundgemacht am 13.12.2012, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Gebühr für die erstmalige Vergabe einer Grabstätte mit dauerndem Benützungsrecht für die Dauer von 20 Jahren nach § 2 Abs. 1 beträgt:
 - a) Einzelgrab € 390,00
 - b) Doppelgrab € 610,00
 - c) Familiengrab € 880,00
 - d) Urnengrab € 220,00
2. Die Verlängerungsgebühr einer Grabstätte mit dauerndem Benützungsrecht für die Dauer von 10 Jahren nach § 2 Abs. 2 beträgt:
 - a) Einzelgrab € 195,00
 - b) Doppelgrab € 305,00
 - c) Familiengrab € 440,00
 - d) Urnengrab € 110,00
3. Die Beerdigungsgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt: € 230,00
4. Die Benützungsgebühr für die Totenkapelle nach § 4 beträgt:
 - a) Die Gebühr für die Benützung der Totenkapelle € 62,00
 - b) Arbeits- und Nebengebühren pro Aufbahrung € 72,00

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Stadtgemeinde Vils, am 28.11.2023

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin
Carmen Strigl-Petz

angeschlagen am: 29.11.2023

abgenommen am: 14.12.2023